

Arbeitsrecht (Nr. 283/2004)

Schlechte Deutsch-Kenntnisse kein Kündigungsgrund

Das Arbeitsgericht (AG) Frankfurt/Main entschied:

Beschäftigte können nicht verhaltensbedingt gekündigt werden, wenn sie die deutsche Sprache schlecht beherrschen. Das Arbeitsgericht Frankfurt/Main gab damit der Klage eines englischsprachigen Analysten gegen eine Bank statt.

Die Bank hatte den Mitarbeiter nach einer Beschäftigungsdauer von rund zwei Jahren wegen schlechter Deutsch-Kenntnisse und „nicht ausreichender kommunikativer Fähigkeiten“ entlassen. Nach Ansicht der Richter versäumte das Unternehmen aber, auf die konkreten betrieblichen Auswirkungen der angeblichen Mängel beim Arbeitnehmer hinzuweisen.

Darüber hinaus habe die Bank auch die für eine Kündigung erforderliche negative Zukunftsprognose nicht nachweisen können. Der Arbeitnehmer habe an einem im Arbeitsvertrag vereinbarten Deutschkurs teilgenommen. Deshalb sei es nicht nachvollziehbar, daß es auch künftig bei den mangelhaften Sprachkenntnissen des Klägers bleiben werde, so die Richter.

Urteil des Arbeitsgerichts (AG) Frankfurt

- Datum unbekannt -

Aktenzeichen : 18 Ca 8546/03

Veröffentlicht : AOK – Rechtsinformation vom 01.08.2004

16.08.2004